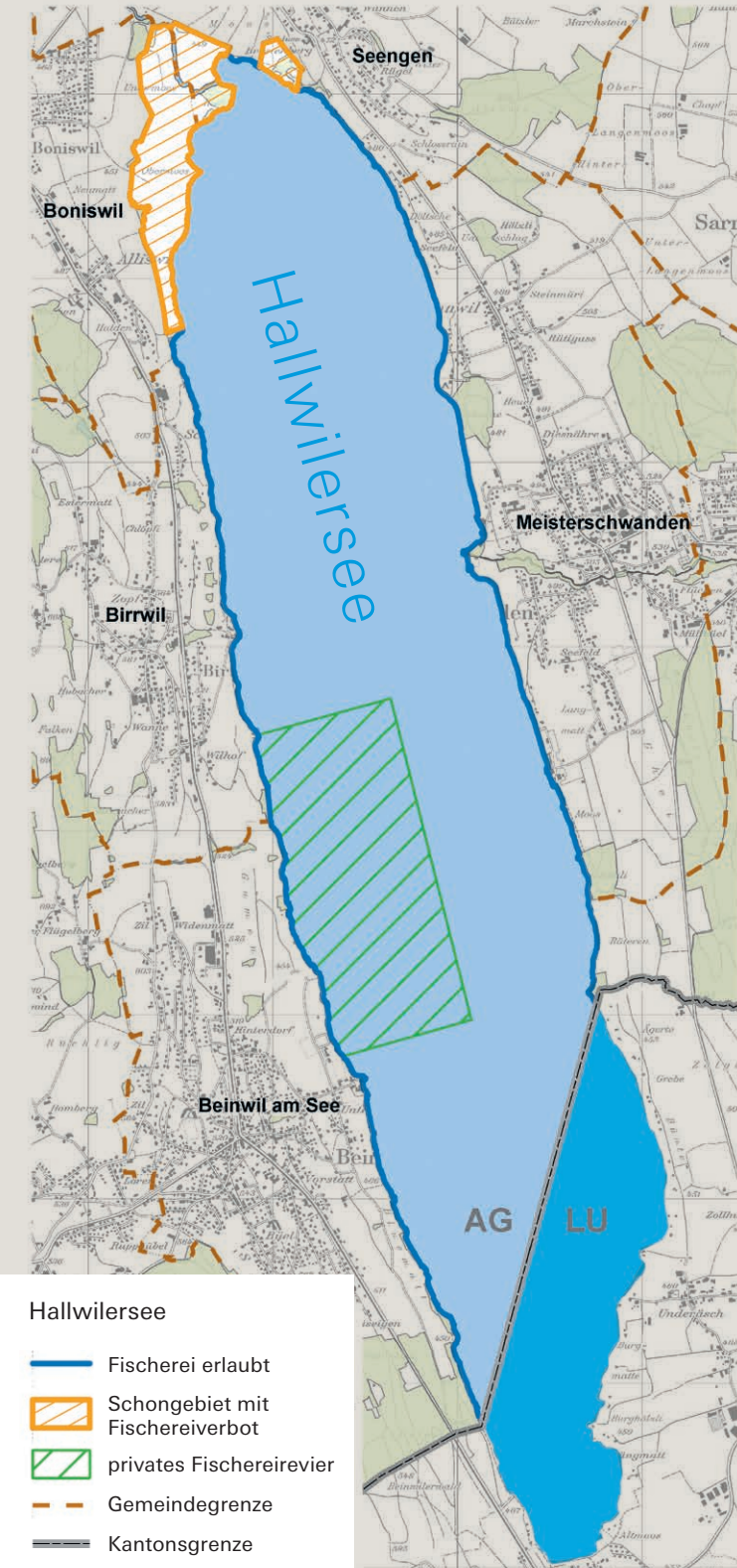


UMWELT

Fischerei Hallwilersee

Merkblatt
Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei

© Dezember 2021, Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umwelt, Titelbild: Bastian Hess



KANTON AARGAU
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Jagd und Fischerei
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Telefon 062 835 28 50
E-Mail jagd_fischerei@ag.ch

www.ag.ch/jagd_fischerei

Fischerei im Hallwilersee-Gebiet

In Anlehnung an das Dekret über den Schutz des Hallwilersees und seiner Umgebung sowie die Fischereigesetzgebung von Bund und Kanton ist die Fischerei wie folgt geregelt:

Allgemeines und Fangbeschränkungen

Für die Ausübung der Fischerei gelten das Bundesgesetz, das kantonale Gesetz mit den entsprechenden Verordnungen sowie die Übereinkunft über den Fischfang am Hallwilersee.

Im Hallwilersee dürfen Fischereiberechtigte gesamthaft pro Tag 1 Forelle, 3 Hechte, 25 Felchen und 30 Egli fangen.

Die Verwendung von Widerhaken ist verboten, ausser für die Hege- und Schleppangelfischerei.

Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten. Als Köderfische dürfen nur tote Tiere nicht geschützter Arten verwendet werden. Sie müssen aus dem Hallwilersee stammen und ein allfälliges Fangmindestmass aufweisen.

Die Angelrute/n ist /sind dauernd unter Kontrolle zu halten.

Beim Fischfang von erhöhten Standorten ist ein der Höhendifferenz zur Wasseroberfläche angepasstes Fischlandegerät zu verwenden.

Bestehendes Uferröhricht darf nicht beschädigt werden.

Das Schongebiet Boniswiler Ried und Seenger Ried darf nicht betreten werden. Abfall darf nicht liegengelassen werden. Das Füttern von Wildtieren, Campieren und Feuermachen sowie das Pflücken jeglicher Vegetation ist verboten. Schilf, Bäume und Gebüsche dürfen nicht abgeschnitten werden. Haustiere sind im Schongebiet nicht zugelassen.

Der korrekte Angler respektiert die Regeln des Ethik-Kodex des Schweizerischen Fischereiverbandes.

Fischen mit Jahres-, Wochen- oder Tageskarten

Eine Fischereikarte kann bereits ab 10 Jahren bezogen werden. Kinder und Jugendliche in Begleitung einer fischereiberechtigten Person benötigen bis zum Ende des 11. Lebensjahres keine Fischereikarte.

Die Angelfischerei und das Schleppangeln sind mit höchstens zwei Angelruten oder zwei Schnüren mit je höchstens fünf Angeln (einfache Angel oder Dreiangel) ganzjährig erlaubt. Das Waten und die Bootsfischerei sind gestattet.

Die Jahres-, Wochen- und Tageskarte berechtigt zur Fischerei im Hallwilersee auf Gebiet des Kantons Aargau mit Ausnahme des Schongebiets Boniswiler Ried und Seenger Ried sowie des Bereichs mit privaten Fischereirechten. Von der Fischerei ausgeschlossen ist daher der Seeabschnitt zwischen dem «Roten Zopf» / Einfluss Rötensbach in der Gemeinde Birrwil und dem südlichen Ende des Strandbades Beinwil am See (Fischereigrenzstein).

Freiangelerei

Die Freiangelerei am Hallwilersee benötigt die Freianglerkarte. Die Freiangelerei ist in den Monaten März bis mit Oktober und jeweils von 5 Uhr bis 23 Uhr erlaubt. Die Freiangelerei darf ausschliesslich vom Ufer aus ausgeübt werden mit einer Angelrute bzw. mit einer Schnur mit einer einfachen Angel. Die Verwendung von Köderfischen oder künstlichen Ködern sowie das Waten sind verboten. Es ist nicht erlaubt, die Fische durch Anfüttern, d. h. Streuen oder Legen von Ködern oder Futter anzulocken. Die Freianglerkarte berechtigt zur Fischerei im Hallwilersee auf Gebiet des Kantons Aargau mit Ausnahme des Schongebiets Boniswiler Ried und Seenger Ried.

Bootsfischerei

Für die Bootsfischerei gelten alle Bestimmungen der Schifffahrtsgesetzgebungen und deren Verordnungen. Mit gelben Bojen markierte Schutzzonen, Schilf- und Seerosenbestände dürfen nicht befahren werden. Vom 1. März bis 31. Juli muss ein Abstand von mind. 10 m zum Uferröhricht eingehalten werden. Uferröhrichte sind dichte Bestände von rohrartigen Wasserpflanzen an Seeufern. Beim Schleppangeln und Spinnfischen muss das Boot vom 26. Dezember bis 1. Mai gegenüber dem Ufer einen Mindestabstand von 150m einhalten.

Vorsicht blinde Passagiere!

Helfen Sie mit, die Verbreitung von invasiven gebietsfremden Arten in unseren Gewässern zu verhindern. Reinigen und Trocknen Sie ihr Boot und ihre Ausrüstung, bei jedem Gewässerwechsel - mehr Informationen dazu gibt es im [Merkblatt "Vorsicht blinde Passagiere"](#)

